

## **Gemeinschaftsschule**

### **Informationen zur Schulbuchzulassung**

Nach Entscheidung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 14. Februar 2012 wird bei Gemeinschaftsschulen in einer Übergangszeit auf ein förmliches Zulassungsverfahren von Schulbüchern an Gemeinschaftsschulen verzichtet.

Grundlage ist § 3 Abs. 2 Schulbuchzulassungsverordnung, nach der bei einzelnen Schularten oder Schultypen widerruflich auf Grund geringer Schülerzahlen auf ein Zulassungsverfahren verzichtet werden kann.